

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

| | |
|---------------|-------|
| Jahrgang: | 2013 |
| Laufende Nr.: | 214-2 |

**Prüfungsordnung für das Weiterbildungsangebot
Restrukturierungs- und Sanierungsmanager/in an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 18. Februar 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 6, 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2, 3 und 8 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl S. 339) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Prüfungsordnung und Träger

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Weiterbildungsangebot Restrukturierungs- und Sanierungsmanager/in. ²Der erfolgreiche Abschluss der Zusatzqualifikation wird mit einem Hochschulzertifikat bestätigt. ³Das Weiterbildungsangebot Restrukturierungs- und Sanierungsmanagement beinhaltet die Vermittlung von Grundlagen von leistungswirtschaftlichen Sanierungsmethoden sowie von potenziellen Handlungsfeldern im Kontext von Unternehmen in der Krise. ⁴Ein weiterer Aspekt bildet die Umsetzung von Restrukturierungsinitiativen und deren Implementierung in Form eines gesteuerten Programmmanagements. ⁵Darüber hinaus werden Sanierungen aus Bankensicht betrachtet. ⁶Im Mittelpunkt des Weiterbildungsangebotes stehen Erfolgsfaktoren aus Bankensicht und Kriterien für die Bewilligung von Sanierungskrediten. ⁷Die Erstellung von Sanierungsgutachten nach IDW S6 sowie die rechtlichen Implikationen im Hinblick auf Struktur und Inhalt bildet einen weiteren Schwerpunkt. ⁸Ziel und Zweck dieses Weiterbildungsangebotes ist es, die Teilnehmer auf der Basis einer fundierten anwendungsbezogenen Weiterbildung in ihrer praktischen Handlungskompetenz im Rahmen von Restrukturierungs- und Sanierungsmanagement zu qualifizieren.
- (2) Die Weiterbildung wird von der Hochschule Landshut angeboten und durchgeführt.

- (3) Für das berufsbegleitende Weiterbildungsangebot, insbesondere die Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBL. 686) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Satzung und der Charakter der berufsbegleitenden Weiterbildung entgegenstehen.

§ 2

Studienziele

¹Das berufsbegleitende Weiterbildungsangebot richtet sich an praxiserfahrene Führungskräfte in Unternehmen und Unternehmensberater/innen sowie Interimsmanager/innen, die in einem artverwandten Aufgabengebiet tätig sind und auf relevante Praxiserfahrungen zurückgreifen können. ²Es qualifiziert die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu kompetenten Restrukturierungs-/Sanierungsmanagern/innen. ³Die Weiterbildung vermittelt auf der Basis fundierter und aktueller theoretischer Erkenntnisse vorrangig praxisbezogene Fähigkeiten; dies ermöglicht den Teilnehmern/Teilnehmerinnen, gezielt neue Rechtsgrundlagen, wie beispielsweise das ESUG sowie Handlungsgrundlagen und -kompetenzen in ihre berufliche Arbeit zu integrieren.

§ 3

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaftslehre bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Weiterbildungsangebot ist:
- ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengang und eine in der Regel mindestens einjährige, einschlägige, qualifizierte berufliche Praxis mit wirtschaftswissenschaftlichem Hintergrund nach Abschluss des Studiums oder
 - ein Hochschulabschluss bzw. eine Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis einer mindestens dreijährigen, einschlägigen, qualifizierten beruflichen Praxis mit wirtschaftswissenschaftlichem Hintergrund.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann Bewerbern/Bewerberinnen der Zugang eröffnet werden, wenn diese eine einschlägige, qualifizierte Berufsausbildung im wirtschaftswissenschaft-

lichen Bereich und entsprechende fünfjährige, einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses nachweisen können.

- (3) Über die Einschlägigkeit und Gleichwertigkeit der Ausbildung bzw. Tätigkeit entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Hochschule Landshut legt die Termine für die Durchführung des Weiterbildungsangebotes fest. ²Die Bewerbungstermine werden durch Aushang in der Hochschule Landshut und in elektronischer Form und im Rahmen entsprechender Veröffentlichungen bekannt gegeben. ³Die Bewerbung ist fristgerecht und schriftlich mit den geforderten Unterlagen beim Institut für Weiterbildung der Hochschule Landshut einzureichen.
- (2) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der Teilnehmerplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Punktsystem:

1. Abschlussart

| | |
|------------------------------|------------|
| Berufsausbildung | = 2 Punkte |
| Hochschulzugangsberechtigung | = 3 Punkte |
| Hochschulabschluss | = 4 Punkte |

2. Prüfungsgesamtnote (Hochschulabschluss, Hochschulzugangsberechtigung oder Berufsausbildung)

| | |
|-----------------------------|------------|
| schlechter als befriedigend | = 1 Punkt |
| befriedigend | = 2 Punkte |
| gut | = 3 Punkte |
| sehr gut | = 4 Punkte |

3. Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit

| | |
|-------------------------------------------------|------------|
| von mindestens einem Jahr bis unter drei Jahren | = 2 Punkte |
| ab drei Jahre bis unter sechs Jahren | = 3 Punkte |
| ab sechs Jahre | = 4 Punkte |

4. Dauer einer Leitungs-/Führungstätigkeit

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| von mindestens einem Jahr | = 1 Punkt |
| ab zwei Jahre bis unter drei Jahren | = 2 Punkte |
| ab drei Jahre | = 3 Punkte. |

²Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 ist der erste Tag des Kalendermonats, der dem Beginn der Weiterbildungsmaßnahme vorausgeht.

- (3) ¹Die Rangfolge für die Vergabe der Teilnahmeplätze richtet sich nach der Höhe der von den Bewerbern/Bewerberinnen erreichten Punktzahl. ²Unter Bewerbern/Bewerberinnen mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.
- (4) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerbern/Bewerberinnen spätestens vier Wochen nach Ende des Bewerbungszeitraums schriftlich bekannt gegeben.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass das Weiterbildungsangebot bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Veranstaltungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Teilnehmer des Weiterbildungsangebotes einen Veranstaltungsplan. ²Dieser enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - die Bezeichnung der Module, die Präsenzstunden, Ziele und Inhalte,
 - die Lehrveranstaltungsart der Module und
 - nähere Bestimmungen zu Prüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen.³Der Veranstaltungsplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und Leistungsnachweise werden im Veranstaltungsplan festgelegt; die Inhalte des Weiterbildungsangebots in der Anlage.
- (3) Änderungen der Anlage oder des Veranstaltungsplans müssen spätestens zu Beginn der ersten Präsenzveranstaltung des Weiterbildungsangebotes hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 7

Voraussetzungen für den Erwerb der Zusatzqualifikation

- (1) Die Weiterbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin
 - 80% der in der Anlage vorgegebenen Präsenzzeit absolviert und bei
 - der schriftlichen Prüfung sowie
 - der Projektarbeitmindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.
- (2) ¹Die Projektarbeit ist schriftlich anzufertigen. ²In dieser ist eine praxisbezogene Aufgabenstellung aus dem Bereich Restrukturierungs-/ Sanierungsmanagement eigenständig, umfassend und unter Anwendung der vermittelten wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse zu bearbeiten. ³Für die Projektarbeit kann dasselbe Thema an mehrere Teilnehmer/innen ausgegeben werden. ⁴Die Bearbeitungsdauer der Projektarbeit kann in mehrere Teilbereiche, z.B. im

Anschluss an einzelne Module aufgliedert werden und beträgt insgesamt zwei Monate. ⁵Aus wichtigem Grund kann diese Frist einmal um bis zu einen Monat verlängert werden. ⁶Das Nähere regelt der Veranstaltungsplan.

§ 8

Bewertung von Prüfungen, Bildung von Endnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung und der Projektarbeit werden differenzierte Noten vergeben, d.h. die Noten von 1 bis 4 können um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) ¹Ist die schriftliche Prüfung und/oder die Projektarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, kann/können sie zwei Mal wiederholt werden; weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. ²Für die Projektarbeit ist ein neues Thema auszugeben.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der Projektarbeit.

§ 9

Zertifikat und ECTS-Punkte

- (1) ¹Über das bestandene Weiterbildungsangebot wird ein Zertifikat entsprechend dem Muster, das im Institut für Weiterbildung eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Das Zertifikat beinhaltet insbesondere die Bezeichnungen der einzelnen Module, die Noten und das Thema der Projektarbeit.
- (2) ¹Die mit dem Weiterbildungsangebot erworbenen Qualifikationen, deren Erwerb durch das Erbringen der geforderten Prüfungsleistungen nachgewiesen wurde, entsprechen einer Workload von 12 ECTS-Punkten (entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System). ²Diese werden ebenfalls im Zertifikat angegeben und geben wieder, in welchem Umfang diese erworbenen Kompetenzen einem Teil eines Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein können.
- (3) ¹Werden die Prüfungsleistungen nicht erbracht, wird der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. ²Dies gilt auch, wenn die Teilnahme nur an einzelnen Modulen des Weiterbildungsangebotes erfolgt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2013 in Kraft.

| LfdNr. | Modul | Präsenzzeit | Art der Lehrveranstaltung²⁾ |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------|
| 1. | Leistungswirtschaftliche Grundlagen für Restrukturierungs- und Sanierungsindikationen | 32 ¹⁾ | 2) |
| 2. | Management von Restrukturierungs- und Sanierungsprojekten | 32 ¹⁾ | 2) |
| 3. | Sanierungskredite bzw. alternative Finanzierungsformen sowie Krisenmanagement aus Bankensicht | 32 ¹⁾ | 2) |
| 4. | Die Erstellung von Sanierungsgutachten nach IDW S6 und begleitende rechtliche Rahmenbedingungen | 32 ¹⁾ | 2) |
| 5. | Schriftliche Prüfung | 120 Min | |
| 6. | Projektarbeit | | |

¹⁾ Eine Präsenzstunde entspricht 45 Minuten. Das Nähere regelt der Veranstaltungsplan.

²⁾ Die Art der Veranstaltung kann Seminar, seminaristischer Unterricht oder Projektarbeit sein, wobei die Arten kombiniert werden könne. Das Nähere regelt der Veranstaltungsplan.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Landshut vom 05. Februar 2013 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 18. Februar 2013

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. Februar 2013 in der Hochschule Landshut niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Februar 2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Februar 2013.